



## Landwirtschaftsamt

St.Gallen, 19. September 2018

# Faktenblatt Trockenheit 2018: Welche Regelungen werden angewendet?

## 1. Allgemeines

Abweichungen von der DZV aufgrund höherer Gewalt sind nur bei den freiwilligen Programmen (z.B. Biodiversität, Landschaftsqualität, GMF, Tierwohl, Extenso) sowie den Anforderungen des ÖLN im Bereich Nährstoff- und GMF-Bilanz möglich. Bei Beiträgen welche aufgrund von Flächen und Tierzahlen berechnet werden (Offenhaltungs-, Versorgungssicherheits-, Alpungsbeitrag) kann der Kanton keine Ausnahmen aufgrund höherer Gewalt gewähren.

## 2. Nährstoff- und GMF-Bilanzen für das Erntejahr 2018

Aufgrund der Trockenheit zusätzlich zugekauft Grundfutter darf als fiktiver Verkauf in den Nährstoff- und GMF-Bilanzen wieder in Abzug gebracht werden. Wenn bisher regelmässig Futter verkauft wurde und diese Menge in diesem Jahr nicht verkauft werden kann, ist es möglich dies in der Bilanz mit einem fiktiven Verkauf bis hin zum Umfang des Durchschnittes der letzten drei Jahre geltend zu machen. Auf jeden Fall dürfen aber die Erträge von Ackerkulturen und Wiesen maximal den Durchschnitt der Erntejahre 2015-2017 erreichen.

Alle fiktiven Verkäufe aufgrund der Trockenheit müssen in der Nährstoff- und GMF-Bilanz transparent in den Bemerkungen als solche gekennzeichnet werden. **Die fiktiven Grundfutterverkäufe sind nur in der Nährstoff- und GMF-Bilanz des Erntejahres 2018 zulässig.** Wenn sich aufgrund einer Futterknappheit im Verlaufe des Winters 2018/2019 noch weitere Futterzukäufe als notwendig erweisen, kann **bis im April 2019 gekauftes Futter** in der Nährstoff- und GMF-Bilanz dem **Erntejahr 2018 angerechnet** und somit mit einem fiktiven Verkauf wieder korrigiert werden. In der Nährstoff- und GMF-Bilanz des Erntejahres 2019 werden keine Ausnahmeregelungen aufgrund der Trockenheit 2018 mehr gewährt! Betriebe welche aufgrund der Trockenheit 2018 ein Problem mit der Nährstoffbilanz Erntejahr 2019 erhalten, müssen durch das Amt für Umwelt (AFU) im Einzelfall beurteilt werden.

**Achtung:** Die Ausnahmeregelungen aufgrund der Trockenheit dürfen nicht dazu führen, dass der Tierbestand jetzt kurzfristig erhöht wird. Dies wird in der Nährstoff- und GMF-Bilanz nicht toleriert.

### **Speziell für die GMF-Bilanz gilt:**

Die Anforderungen des maximalen Anteils von 10 Prozent- Krafffutter bleibt bestehen. Fehlendes Grundfutter darf nicht durch mehr Krafffutter ausgeglichen werden. Aufgepasst bei zusammengesetzten Futtermitteln (wie z.B. Rohfaserwürfel). Liegt der enthaltene Anteil Grundfutter über 20 Prozent, so muss dieser Anteil in der GMF-Bilanz gemäss DZV ausgewiesen werden. Für diesen Anteil ist die Angabe eines fiktiven Verkaufs möglich. Der Rest zählt als Krafffutter, ebenso der Grundfutteranteil, wenn er weniger als 20 Prozent beträgt. In diesem Fall ist kein Ausgleich über einen fiktiven Verkauf möglich.



Die Regelung der 75 Prozent resp. 85 Prozent Anteile Wiesen- und Weidefutter bleibt bestehen, das fehlende Futter kann durch andere Grundfutter (z.B. Mais) ersetzt werden. Da dieses wie oben beschrieben wieder in Abzug gebracht wird, hat dies keinen Einfluss auf die Anteile Wiesen- und Weidefutter.

**Hinweis für die Bilanz-Rechner:**

- Die fiktiven Futtermittelverkäufe in der gleichen Futterkategorie ausbuchen wie das Futter eingebucht wurde und in den Bemerkungen entsprechend deklarieren (nicht als witterungsbedingte Verkäufe ausbuchen, dies würde in der GMF-Bilanz zu Fehlberechnungen führen).
- Weiterbildungs-Tagung am Dienstag, 12. März 2019 um 08.30 Uhr am Landwirtschaftlichen Zentrum SG in Flawil

**3. Ackerbau/Landschaftsqualität**

**Vielfältige Fruchtfolge** (5.3.1 gemäss Massnahmenkatalog LQB, Kanton St.Gallen):

Aufgrund der Trockenheit darf im Jahr 2018 Körnermais ausnahmsweise als Silomais geerntet und verfüttert werden. Die betroffenen Flächen bleiben als Körnermais deklariert und die LQ-Beiträge für eine vielfältige Fruchtfolge werden dadurch trotzdem ausbezahlt.

**Farbige Zwischenkulturen** (5.3.3):

Die Ansaatperiode für farbige Zwischenkulturen wurde bis am 31. August 2018 verlängert. Sämtliche Kulturen der LQ-Massnahme 5.3.3 können ausnahmsweise futterbaulich genutzt werden. Der Ackerumbruch darf frühestens ab 15. November 2018 erfolgen.

Liste der farbigen Zwischenkulturen:

Nr.	Kulturen	Bemerkungen
1	Phacelia	
2	Rübsen	
3	Senf	
4	Inkarnatklee	z.B. Landsberger Gemenge
5	Guizotia	Ramtillkraut / Gingellikraut
6	Ölrettich	
7	Wicken	
8	Sommererbsen	
9	Buchweizen	
10	Sonnenblumen	
11	Mischungen der obigen Kulturen	Mindestens 50 Prozent der Mischung aus den oben genannten Zwischenkulturen.
12	Blühstreifenmischungen	



#### **4. Biodiversitätsförderflächen**

**Wenig intensiv genutzte und extensiv genutzte Wiesen** dürfen seit 10. August 2018 beweidet werden. Es brauchte kein Gesuch an das LWA. Dies gilt auch für extensiv genutzte Wiesen mit einem Naturschutzvertrag nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAöL), sofern im jeweiligen Vertrag eine Herbstweide erlaubt ist.

**Moore/Streuflächen** sind geschützt und dürfen in der Regel ab 1. September gemäht werden. Die Antwort der Regierung auf eine Interpellation des Kantonsrates vom vergangenen Jahr ermöglicht nun eine flexiblere Handhabung dieses Schnittzeitpunktes. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem St.Galler Bauernverband, den Gemeinden und dem ANJF kann den Schnittzeitpunkt bei unüblich weit fortgeschrittener Vegetation und gutem Wetterbericht um bis zu fünf Tage vorverlegen. In diesem Jahr durften deshalb die Streuflächen mit ordentlichem Schnitttermin 1. September bereits ab dem 27. August gemäht werden. Dies gilt nicht für Flächen mit späterem Schnitttermin!

#### **5. RAUS-Programm**

Wenn zu wenig Gras zum Weiden auf dem Betrieb vorhanden ist und damit nicht mehr 25 Prozent der Tagesration durch das Weidefutter gedeckt werden können, kann der Weidegang in diesem Jahr mit Auslauf im Laufhof ersetzt werden. Die Tiere müssen aber 26-mal pro Monat in den Laufhof gelassen werden. Im Auslaufjournal ist der Auslauf entsprechend zu dokumentieren.

#### **6. Alpung**

Wenn auf Alpen zu wenig Futter oder Wasser vorhanden war und vorzeitig zu Tal gefahren werden musste, wurden die für die Sömmerungsbeiträge geforderten Tiertage nicht mehr erreicht. Dem LWA muss in diesem Fall bis 1. Oktober ein Gesuch eingereicht werden.

Wenn die Tiere länger als geplant auf der Alp bleiben, weil es im Tal kein Futter mehr hat, können die geforderten Tiertage überschritten werden. Dies betrifft vor allem Alpen in hoher Lage im Süden des Kantons St.Gallen. Auch hier muss bis 1. Oktober ein Gesuch eingereicht werden.

#### **Verteiler:**

- Website LWA und SGBV
- LWA, AFU, SGBV, KUT (Weiterverteilung an Kontrolleure), b.i. (Weiterverteilung an Kontrolleure), BTA (Weiterverteilung an Kontrolleure), LZSG, Bilanzrechner (gem. Liste AFU)

#### **Kontakt Landwirtschaftsamt St.Gallen**

Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen

Telefon: 058 229 34 90

E-Mail: [direktzahlungen@sg.ch](mailto:direktzahlungen@sg.ch)